

Die Baulast beinhaltet eine **öffentlich-rechtliche Verpflichtung** der Eigentümer/innen zu einem ihr Grundstück betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen, welches sich nicht schon aus dem öffentlichen Baurecht ergibt. Die Baulast ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und wird mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam. Sie wirkt auch gegenüber Rechtsnachfolgern. Sie wird durch **Erklärung der Grundstückseigentümer/innen des belasteten Grundstücks** gegenüber der Bauaufsichtsbehörde übernommen.

Die Baulast ist erforderlich für die Erteilung einer Baugenehmigung

☐ Ja Aktenzeichen:

☐ Nein Eintragungsgrund:

1. Antragstellerin / Antragsteller

Firmenname (wenn zutreffend. Bei Gesellschaften bzw. juristischen Personen ist dann im Folgenden die/der Vertretungsberechtigte anzugeben)

Vorname/n

Name

Straße

Hausnummer

Telefon

PLZ

Ort

E-Mail

2. Art der Baulast (bitte ankreuzen / ausfüllen)

☐ Vereinigungsbaulast (§ 2 Abs. 12 NBauO)

☐ Zuwegungsbaulast (§ 4 Abs. 2 NBauO)

Gesamtfläche der Baulast: m²

☐ Anbaubaulast (§ 5 Abs. 5 NBauO)

☐ Abstandsflächenbaulast (§ 6 Abs. 2 NBauO)

Gesamtfläche der Baulast: m²

☐ Einstellplatzbaulast (§ 47 Abs. 4 NBauO)

Anzahl der Einstellplätze:

☐ sonstige Baulast:

3. Angaben zum belasteten Grundstück

Gemeinde

Ortsteil

Straße

Hausnummer

Gemarkung

Flur

Flurstück(e)

4. Angaben zum begünstigten Grundstück

Gemeinde

Ortsteil

Straße

Hausnummer

Gemarkung

Flur

Flurstück(e)

Dem Antrag auf Baulasteintragung ist ein einfacher amtlicher Lageplan (M. 1:500) mit Kennzeichnung und Vermaßung der Baulast (3-fach) beizufügen. Ggf. werden weitere Anlagen erforderlich.

Ort, Datum

Unterschrift

